

## Entscheidung 04871

### **Zusammenfassung:**

Der Beschwerdegegner ist kein Mitglied der FSM und betreibt eine Online-Community mit einem Multiplayerspiel. Es handelt sich um einen virtuellen Chat, bei dem die Teilnehmer virtuelle Figuren durch verschiedene Räume steuern und der sich eindeutig an Kinder und Jugendliche und nicht an Erwachsene wendet. Die Anmeldung ist kostenlos; es werden jedoch weitere Dienste kostenpflichtig angeboten, die per 0900-Nummer, Premium-SMS, Banküberweisung, Pay-Pal, Kreditkarte und über ein Internetaktionshaus erworben werden können und in eine virtuelle Währung umgewandelt werden.

Der Beschwerdeausschuss entschied, dass kein Verstoß gegen § 6 JMStV vorlag und wies die Beschwerde zurück. Die Kosten seien auch für Minderjährige deutlich ausgewiesen und beherrschbar.

(gesamte Entscheidung siehe unten)

T... D... GmbH

L...str. xx

XXX G...

Per Mail

Beschwerde Nr. 04871

Berlin, den xx.xx.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beschwerdeverfahren mit der im Betreff genannten Prüfungsnummer ist der Beschwerdeausschuss der FSM zu folgender Entscheidung gekommen:

Die Beschwerdestelle der Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia (FSM) e.V. hat die vorbezeichnete Beschwerde vom xx. xx 2007 sowie die Stellungnahme des Beschwerdegegners vom xx. xx 2007 an den Beschwerdeausschuss der FSM weiter geleitet. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde in einer Telefonkonferenz am xx. xx 2007 und darauf folgenden elektronischen Schriftverkehr beraten. Mitglieder des Beschwerdeausschusses waren Frau XXX, Frau XXX und Herr XXX. Der Beschwerdeausschuss kam am xx. xx 2007 zu folgendem Ergebnis:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

1. Sachverhalt

Der Beschwerdegegner ist nicht Mitglied der FSM. Im Rahmen des bei der FSM Beschwerdestelle angesiedelten Vorverfahrens wurde dem Beschwerdegegner am xx. xx 2007 die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt. Eine ausführliche Stellungnahme des Beschwerdegegners erfolgte am xx. xx 2007 durch den Geschäftsführer und den Jugendschutzbeauftragten der Firma T....

Der Beschwerdegegner T... ist ein Tochterunternehmen der T... D..., die weltweit virtuelle Online-Communities und Multiplayerspiele anbietet. Die T... betreibt seit mehreren Jahren das Onlineangebot „X“ [www.....de](http://www.....de). Dabei handelt es sich um einen virtuellen Chat, der vollständig auf der Webseite abläuft. Die Teilnehmer steuern virtuelle Figuren durch verschiedene, isometrisch dargestellte Räume. Jede Figur besitzt zudem einen eigenen Raum in einem virtuellen Hotel, der nach belieben gestaltet werden kann.

Die Präsentation des Angebotes ähnelt in Aussehen und Ästhetik bekannten Spielwelten wie Lego und Playmobil. X richtet sich dadurch eindeutig an Kinder und Jugendliche und nicht an Erwachsene.

Die Anmeldung bei X ist kostenlos. Im Rahmen der Benutzung von [www.....de](http://www.....de) gibt es jedoch weitere Dienste, die kostenpflichtig angeboten werden. So müssen zum Beispiel für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und die Teilnahme an bestimmten Spielen sogenannte „X-Taler“ gekauft werden. Die Web-Seite bietet verschiedene Möglichkeiten diese „virtuelle“ Währung zu erwerben. Neben klassischen Möglichkeiten wie der Banküberweisung und dem Bezahlen über Kreditkarte, sind verschiedene Prepaid-Verfahren und eine Möglichkeit zum Erwerb von Talern über Ebay aufgeführt. Zusätzlich gibt es Bestellmöglichkeiten über Mehrwertdienste (Premium-SMS und 0900-Nummer).

Der Beschwerdeführer gibt verschiedene Gründe gegen das Angebot an:

- a) Einige der Bezahlungsmöglichkeiten seien für ein Kinder- und Jugendangebot unzulässig (Ebay, Mehrwertdienst), weil dadurch die Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit von Kindern ausgenutzt werde. (§ 6 Abs. 2 Ziffer 1 JMStV)

b) Zweitens sieht er in den kostenpflichtigen Spielinhalten eine unmittelbar an Kinder und Jugendliche gerichtete Aufforderung, Eltern oder Dritte zum Kauf von Waren oder Dienstleistungen zu bewegen.

(§ 6 Abs. 2 Ziffer 2 JMStV)

c) Drittens sieht er die Spielleidenschaft von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt.

(§ 6 Abs. 4 JMStV)

Nach Eingang der Beschwerde des Beschwerdeführers bei der Beschwerdestelle der FSM wurde dem Beschwerdegegner Gelegenheit zur Stellungnahme und Abhilfe gegeben.

## 2. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist zwar zulässig, aber unbegründet.

Grundlage der Entscheidung bildeten die Bestimmungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV), in Kraft getreten am 1.4.2003, die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) vom 1. März 2005, sowie die Vereinsdokumente der FSM.

Im Einzelnen:

Das Angebot für die kostenpflichtigen Inhalte unter [www.....de](http://www.....de) ist am Maßstab des § 6 JMStV zu messen, der Bestimmungen über den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Werbung enthält.

Unter Werbung sind an die Verbraucher gerichtete Angebote (= jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs) zu verstehen, die darauf abzielen, den Absatz bestimmter (entgeltlicher) Waren, Dienstleistungen oder Angebote oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens,

einer sonstigen Organisation oder einer natürlichen Person zu fördern (vgl. hierzu Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 461; Scholz/Liesching, Jugendschutz Kommentar, 4. Aufl. 2004, § 6 JMStV, Rn. 1. Auch die Eigenwerbung des Anbieters wird erfasst (vgl. Scholz/Liesching, Jugendschutz Kommentar, 4. Aufl. 2004, § 6 JMStV, Rn. 1. Unerheblich ist, ob die Werbung vom Anbieter als solche deklariert wird (Scholz/Liesching, Jugendschutz Kommentar, 4. Aufl. 2004, § 6 JMStV, Rn. 1). Unter diesen Voraussetzungen handelt es sich bei den beschwerdegegenständlichen Inhalten um Eigenwerbung für die kostenpflichtige Inanspruchnahme eigener Dienste. Die derzeit dort eingesetzten Bezahlmethoden und deren Präsentation verstoßen jedoch nicht gegen § 6 JMStV.

a) Direkte Kaufappelle unter Ausnutzung der Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit von Kindern. (§ 6 Abs. 2 Ziffer 1 JMStV)

Das Angebot [www.....de](http://www.....de) finanziert sich, wie oben erwähnt, über eine virtuelle Währung, die auf verschiedene Arten real erworben werden kann. Der Beschwerdeführer sieht insbesondere den Erwerb von X-Talern über 0900-Nummer sowie über SMS als unzulässig. Auch aus Sicht des Beschwerdeausschusses sind die Bezahlmöglichkeiten über Mehrwertdienste jugendschutzrechtlich oftmals problematisch. X bietet den Erwerb von Talern über eine kostenpflichtige 0900-Nummer und über Premium-SMS an. Eine gegenüber § 6 JMStV weitgehend parallele Verbotsnorm mit ähnlicher Schutzrichtung findet sich in § 4 Ziff. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), weshalb die zum UWG existierenden Begriffsauslegungen auch für den Bereich des § 6 JMStV herangezogen werden können. Bei seiner Feststellung hat der Beschwerdeausschuss daher insbesondere ein Urteil des Bundesgerichtshofes vom 6. April 2006 (I ZR 125/03) zu § 4 Ziff. 2 UWG beachtet. Das Urteil des BGH konstatiert, dass Werbung für Mehrwertdienste (insb. Klingeltöne) in Kinder und Jugendmedien unzulässig ist, wenn die realen Kosten über den angegebenen Kosten liegen (durch bloße Angabe eines nicht unerheblichen Minutenpreises für den Download ohne Angabe der voraussichtlich entstehenden höheren Kosten bei

längerer Ladedauer). Weiter betont es auch, dass Minderjährige aufgrund ihrer geringen Lebenserfahrung in der Regel weniger in der Lage sind, die durch die Werbung angepriesene Leistung in Bezug auf Bedarf, Preiswürdigkeit und finanzielle Folgen zu bewerten und dass sie noch lernen müssen, mit dem Geld hauszuhalten. Das Urteil verneint jedoch eine grundsätzliche Unzulässigkeit von Mehrwertdiensten in Kinder- und Jugendmedien. Bei den Mehrwert-Bezahlungsmöglichkeiten des im vorliegenden Fall behandelten Angebots sind keine versteckten Kosten enthalten. Zudem sind die Kosten deutlich ausgewiesen und auch die Notwendigkeit erläutert, den Anschlussinhaber bzw. die Eltern um das Einverständnis zu bitten.

Aus Sicht des Beschwerdeausschusses stellt im vorliegenden Fall die Abrechnung über Mehrwertdienste demnach kein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 Ziffer 1 JMStV dar, indem durch die Bezahlungsmethode die Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit der Kinder und Jugendlichen ausgenutzt wird. Der Beschwerdegegner macht in seinem Angebot ausreichend deutlich klar, welche konkreten finanziellen Belastungen auf den Nutzer zukommen. Darüber hinaus wurden vom Beschwerdegegner bei der Bezahlung der Mehrwertdienste wöchentliche Limits von unter 10 EUR bzw. 40 EUR im Monat implementiert. Die Kosten sind daher - wie bei normalen Telefongesprächen - auch für Minderjährige beherrschbar. Dies stellt den entscheidenden Unterschied zum Sachverhalt im oben zitierten Urteil des Bundesgerichtshofes vom 6. April 2006 (I ZR 125/03) dar.

Den Erwerb von Talern über den Weg der Banküberweisung, Pay-Pal beziehungsweise Kreditkarte sieht der Beschwerdeausschuss unproblematisch, da diese Bezahlungsmöglichkeiten das Einverständnis, beziehungsweise die aktive Handlung eines Erwachsenen voraussetzen und Minderjährigen in der Regel nicht ohne weiteres offenstehen. Ungewöhnlich für ein Kinderangebot ist zwar auch die Möglichkeit, Taler im Wert von bis zu 75,- € über ein Internetauktionenhaus zu erwerben. Den Einwand des Beschwerdegegners, dass Kinder und Jugendliche keinen Zugang zu Internetauktionen haben, betrachtet der Beschwerdeausschuss jedoch als stichhaltig. Zudem werden hier Transaktionen über Zahlungsmöglichkeiten abgewickelt, die Kinder und Jugendlichen in der Regel nicht zur Verfügung stehen.

Relevant, bezogen auf § 6 Abs. 2 JMStV, sieht der Ausschuss auch die Finanzierung über eine virtuelle Währung. Im Gremium bestand Einigkeit darüber, dass Kinder und Jugendliche Schwierigkeiten haben, den Wert (Preiswürdigkeit) einer virtuellen Dienstleistung einzuschätzen, wenn diese zudem noch mit einer virtuellen Währung bezahlt wird. Die Erfahrungen mit Klingeltönen und Handylogos in der Vergangenheit zeigen, dass diese Sorgen nicht unbegründet sind. Insbesondere, da hier der reale Bezahlvorgang bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung noch stärker in den Hintergrund rückt und damit noch abstrakter wird. Der Beschwerdeausschuss sieht einen Beschluss diesbezüglich allerdings außerhalb der Zuständigkeit der FSM und hofft für die Zukunft auf eine Regelung durch den Gesetzgeber.

b) Aufforderung, Eltern oder Dritte zum Kauf von Waren oder Dienstleistungen zu bewegen. (§ 6 Abs. 2 Ziffer 2 JMStV)

Wie erwähnt, weist der Anbieter beim Bestellvorgang sowie an verschiedenen Stellen im Angebot auf die Notwendigkeit hin, die Eltern, beziehungsweise den Kostenträger um Erlaubnis zu bitten. Aus dieser Tatsache den Umstand abzuleiten, dass implizit Eltern oder Dritte aufgefordert werden, Waren oder Dienstleistungen zu erwerben, ist nach Ansicht des Beschwerdeorgans unrealistisch und kontraproduktiv. Schließlich ist es gewollt und notwendig, dass Kinder ihre Eltern in solche Abläufe mit einbeziehen.

Die Ausschussmitglieder stellen in diesem Zusammenhang allerdings fest, dass die Art der Formulierung wesentlich ist, ob Kinder und Jugendliche derartige Hinweise verstehen beziehungsweise wahrnehmen. Der Beschwerdegegner bietet in der Stellungnahme an, die Hinweise an gegebener Stelle zu ändern bzw. zu ergänzen. Der Beschwerdeausschuss unterstützt dieses Angebot und schlägt folgende, grundsätzliche Formulierung vor.

"Wenn du X Taler kaufen möchtest, dann musst du vorher immer deine Eltern und die Person, welche die Rechnung bezahlt, um Erlaubnis fragen."

c) Ausnutzung der Spielleidenschaft von Kindern und Jugendlichen. (§ 6 Abs. 4 JMStV)

Die Beschwerdeausschussmitglieder konnten eindeutig keine Ausnutzung der Spielleidenschaft von Kindern und Jugendlichen erkennen. Diese läge zum Beispiel vor, wenn die Nutzer durch das Spiel über die Kosten des Angebotes getäuscht werden sollen. Die Entscheidung 03995 der FSM aus 2006 hatte das Angebot eines IQ-Tests mit Gewinnmöglichkeit als unzulässig gemäß §6 Abs. 4 JMStV gesehen. In dem Fall des IQ-Tests diene das Gewinnspiel nur der Verschleierung der entstehenden Kosten. Bezogen auf diese Entscheidung wird deutlich, dass die Spiele bei „X“ nur Ergänzung des (ansonsten kostenfreien) Angebotes sind und die Teilnehmer vorher unmissverständlich auf die Kostenpflichtigkeit hingewiesen werden. (Vgl: Schlotz/Liesching, Jugendschutz, Kommentar, 4.Aufl. 2004, §6 JMStV, Rn. 12).

Nach alledem hat die Beschwerde keinen Erfolg.

Ergänzender Hinweis

Bei der Bearbeitung der vorliegenden Beschwerde und Durchsicht des Angebotes auf [www.....de](http://www.....de) ist der Beschwerdeausschuss auf einen Sachverhalt gestoßen, der nach seiner Auffassung nicht nur jugendschutzrechtlich bedenklich ist (§ 6 Abs. 2 Ziff. 1 JMStV - Ausnutzung der Leichtgläubigkeit und Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen), sondern möglicherweise auch gegen das allgemeine Äquivalenzprinzip nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB verstößt:

Unter Ziffer 4 der Nutzungsbedingungen "Verfall von XXX etc. bei Nichtbenutzung" wird aufgeführt, dass "... die X berechtigt (ist), einzelne oder alle X und privat genutzten virtuellen Hotelräume eines Benutzers, einschließlich der sich darin befindlichen virtuellen Einrichtungsgegenstände sowie der X Taler, ersatzlos zu entfernen, wenn der Benutzer diese für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht nutzt." Die X-Taler können also ihre Gültigkeit verlieren. Auf diesen Sachverhalt wird nach Recherche des Beschwerdeausschusses im gesamten Angebot von X, auch in den Informationen zu den X-Talern, nicht mehr hingewiesen.



Dieser Passus der Nutzungsbedingungen stellt nach Auffassung des Beschwerdeausschusses zumindest einen Verstoß gegen § 6 Abs. 2 Ziffer 1 JMStV dar. Es ist nicht davon auszugehen, dass Kinder und Jugendliche, die Zielgruppe des Angebots, die Nutzungsbedingungen aufmerksam lesen und somit Kenntnis davon erhalten, dass die virtuelle Währung X-Taler, die sie gegen reales Geld erworben haben, nach einer Frist von 6 Monaten ihre Gültigkeit verlieren und somit wertlos werden kann.

Da diese Passage und dieser Sachverhalt nicht Gegenstand der vorliegenden Beschwerde waren, gibt der Beschwerdeausschuss an dieser Stelle nur einen Hinweis auf diesen Passus und die damit möglicherweise verbundenen Konsequenzen.

Im Auftrag des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

und mit freundlichen Grüßen,

.....

Beauftragte der FSM-Beschwerdestelle